



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurden beim Landkreis Cloppenburg Unterlagen zur UVP-Vorprüfung eingereicht. Gem. § 2 Anlage 1 Nr. 5 NUVPG und § 7 Anlage 1 Nr. 13.8.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Eine UVP-Pflicht konnte nicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Radwegverbreiterung und Verlegung entlang der K 173
Rechtsgrundlage:	NStrG
Vorhabenstandort:	K 173 zwischen Sevelten und Ortslage Stadt Cloppenburg, Gemeinde Cappel

Antragsteller:	Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg
Az.:	6612-041.2-150-173-2022
federführendes Amt:	Planungsamt (Amt 61)

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

(durch zuständige Behörde)

Das Vorhaben umfasst den Radwegneubau auf einer Länge von ca. 1,3 km zu einer Breite von 3,0 m zwischen der Ortschaft Sevelten und der Ortslage der Stadt Cloppenburg. Auf einer Länge von ca. 0,9 km wird der Radweg hinter lineare Gehölzstrukturen verlegt und der vorhandene Radweg zurückgebaut. Zur Umsetzung der Maßnahme ist die Verrohrung von ca. 40 m Graben im Seitenraum der Straße erforderlich.

Das Gesamtvorhaben führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren dieser Schutzgüter zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen. Dies ist wie folgt zu begründen:

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können sich baubedingt temporär durch den Baustellenbetrieb (ca. 6 Monate) ergeben. Anlagebedingt sind Auswirkungen durch das veränderte Orts- und Landschaftsbild (breitere Radwegtrasse) zu erwarten. Durch die Verschwenkung der Radwegtrasse und dadurch möglichen Erhalt von ortsbildprägenden Gehölzstrukturen entlang der Straße können Beeinträchtigungen vermieden werden.

Der Verlust von ca. zwei Einzelbäumen, einem ca. 15 m langen Wallheckenabschnitt und Teilen eines Sukzessionsgehölzes ist unvermeidbar.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere resultieren im Wesentlichen daraus, dass Nahrungs- Rückzugs- und Lebensraum in Form von Gehölzen verloren geht. Mit der Verschwenkung des Radweges hinter den Großteil der straßenbegleitenden Gehölze werden jedoch insgesamt umfangreichere Beeinträchtigungen vermieden. Durch Bauzeitenregelung, ggf. Höhlenbaumkontrolle, Schutzzäune und Einzelbaum-schutz ist eine weitere Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen möglich.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden nicht prognostiziert. Oberflächenwasser wird weiterhin seitlich versickert bzw. abgeleitet.

Die Überbauung von bisherigen Gehölzstandorten oder landwirtschaftlich genutzter Fläche verursacht eine nachhaltige Veränderung des Bodenaufbaus auf ca. 0,4 ha Fläche. In weiten Teilen ist aufgrund des bestehenden Straßenkörpers ein bereits anthropogen veränderter Bodenaufbau betroffen. Das Vorliegen schutzwürdigen Bodens (LBEG Kartenserver) ist im Einwirkungsbereich nicht bekannt. Die Auswirkungen werden minimiert durch die Entsiegelung des bisherigen Radweges in dem Verschwenkungsbe-reich. Zur Vermeidung weiterer negativer Auswirkungen eines im Streckenverlauf befindlichen bereits als

zerstört geltenden Grabhügelfelds werden eine Prospektion und denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich werden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme insgesamt, der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, im Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 20.07.2023

Im Auftrage
Meiners

***Fundstellen**

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.